

In der Sportart Leichtathletik ist nach dem Spitzensport an den Bundesstützpunkten der Trainingsbetrieb aufgrund veränderter Verordnungen in Bezug auf die Entwicklung der Corona-Pandemie im Jahresverlauf bis hin zum Vereinssport wiederaufgenommen worden. Ebenso konnte mit umfangreichen Hygienekonzepten ein Wettkampfbetrieb bis hin zu Deutschen Meisterschaften realisiert werden.

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie führt nun wiederum zu Einschränkungen: Aufgrund der Beschlüsse der Bundesregierung vom 28.10.2020 und der Umsetzung dieser Beschlüsse in den Länderverordnungen ist beginnend ab dem 2.11.2020 der Trainingsbetrieb ausschließlich für den Profisport sowie den Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (entsprechend der jeweiligen Länderverordnung) möglich.

Der Deutsche Leichtathletik-Verband teilt die im Schreiben des DOSB an die Sportminister/-innen der Länder gerichteten Schreiben vom 29.10.2020 formulierte Definition des Profisports für alle Bundeskaderathleten/-innen (OK, PK, EK, NK1, NK2), so dass für diese Bundeskaderathleten das Training an den Bundesstützpunkten unter Beachtung und Umsetzung der jeweiligen Länderverordnungen und den definierten Hygiene- und Sicherheitsstandards möglich ist (Regelungen zur Nutzung der Sportanlagen, Einhalten von Sicherheitsabständen, Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung, Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen, Rückverfolgbarkeit, etc.). Priorität besitzt die Absicherung des Trainings für die OK-/PK-Athleten.

Für die Artikulation der Länderverordnungen und das Training an den Landesleistungsstützpunkten empfiehlt der Deutsche Leichtathletik-Verband die Ausweitung der Definition Profisport auf ausgewählte Landeskader an den Standorten der Landesleistungsstützpunkte.

Für den Profisport sind entsprechend des Beschlusses vom 28.10.2020 ebenso Sportveranstaltungen ohne Zuschauer unter Beachtung und Umsetzung der jeweiligen Länderverordnungen und den definierten Hygiene- und Sicherheitsstandards möglich (Regelungen zur Nutzung der Sportanlagen, Einhalten von Sicherheitsabständen, Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung, Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen, Rückverfolgbarkeit, aktuell keine Zuschauer, etc.)

Mit den Erfahrungen bei den bisher unter „Corona-Bedingungen“ durchgeführten Sportveranstaltungen strebt der Deutsche Leichtathletik-Verband zum jetzigen Zeitpunkt die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften in der Hallensaison 2020/2021 an. Für die Realisierung dieser Zielstellung ist natürlich die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie ausschlaggebend.

Voraussetzung für eine hinreichende Vorbereitung von Sportlern auf diese Wettkämpfe ist die weitere Durchführung des Trainingsbetriebes für Bundeskaderathleten und Landeskaderathleten.

Zielsetzung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes muss es mit Blick auf die Olympischen Spiele Tokio und weitere internationale Wettkampfhöhe im Jahr 2021 sein, die Bundeskaderathleten/-innen weiter auf Kurs Weltspitzenleistung zu halten und die internationale Konkurrenzfähigkeit abzusichern.

Die Sportart Leichtathletik ist hierbei als kontaktfrei einzuordnen.

Für die Ausübung und das Training der leichtathletischen Disziplinen sind bis auf wenige Ausnahmen geeignete Sportstätten erforderlich. Dies sind in der Regel Stadien mit Leichtathletikanlagen (4-, 6-, 8

Rundbahnen, Kurvensegmenten, außerhalb der Laufbahn liegenden Anlagen für Sprung- und Wurf-/Stoßdisziplinen) sowie evtl. weitere separate Sprint-, Sprung- und Wurf-/Stoßanlagen. Weiterhin stehen an Bundes- und Landesleistungstützpunkten Leichtathletikhallen mit 200m Rundbahnen sowie Leichtathletikhallen ohne Rundbahnen zur Verfügung.

Die Dimensionen der Freiluftsportanlagen/Leichtathletikhallen und die Art und Weise des leichtathletischen Trainings lassen es zu, dass in der aktuellen Situation unter Berücksichtigung und Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsaspekten die Fortführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes für Bundeskaderathleten/-innen grundsätzlich möglich ist.

Normale Sporthallen kommen für einen Trainingsbetrieb nur bei entsprechender Länderverordnung und den Umsetzungsmöglichkeiten durch die Eigner der Sportstätte in Betracht.

Unterschiedlich zu betrachten sind hierbei die Trainingssituationen bei den in speziellen Disziplinblöcken trainierenden Bundeskaderathleten/-innen. Die Sportleranzahlen im Leistungs- und Spitzensport sind verteilt auf das Training in den Disziplinblöcken (Sprint/Hürden, Lauf/Gehen, Sprung, Wurf/Stoß, Mehrkampf) als gering anzusehen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuellen Bundes- und Landesverordnungen ist deshalb Leichtathletiktraining in Kleingruppen entsprechend der jeweiligen Länderverordnung und mit mehreren solcher Teams entsprechend der maximalen Nutzeranzahl an unterschiedlichen Stellen in einem Leichtathletikstadion bzw. einer Leichtathletikhalle auch zeitgleich organisierbar.

Präventiv sind jedoch einige zusätzliche Voraussetzungen für die Realisierung eines solchen Trainingsbetriebes zu erfüllen.

Die Berücksichtigung der beschriebenen Voraussetzungen kann keine 100% Sicherheit für die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes garantieren. Im Sinne der Risikominimierung gilt es, mit Blick auf die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie unter größtmöglichen Sicherheitsstandards praktikable Voraussetzungen für die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes mit einem vertretbaren Risiko zu beschreiben. Hierbei sind handelnde Personen **eigenständig** verantwortlich.

Ansprechpartner für die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes in der aktuellen Situation stehen in den betreffenden Leichtathletik-Landesverbänden zur Verfügung.

1. Grundsätzliche Voraussetzungen

- Priorität hat die Gesundheit aller Sportler/-innen und der in der Sportart Leichtathletik ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Personen
- Die Verordnungen des Bundes und der jeweiligen Länder sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen
- die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygiene-Standards bzw. Infektionsschutz sind strikt umzusetzen
- die Leitplanken und Verhaltensstandards des Deutschen-Olympischen Sportbundes sind strikt umzusetzen
- die Standard Operating Procedure (SOP) des medizinischen Kompetenzteams des DLV

zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen im Trainings- und Lehrgangsprozess sind strikt zu beachten und umzusetzen

- Standards zum Schutz von Mitarbeiter/-innen in Büroräumen an Bundesstützpunkten und Veranstaltungsorten sind strikt umzusetzen (z.B. Hygiene-Konzept DLV-Geschäftsstelle, BMI SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, BMAS-SARS-CoV-2- Arbeitsschutzregel)
- Eigenverantwortung bedeutet auch, dass Personen mit Symptomen von Erkältungskrankheiten bzw. weiteren Risikofaktoren dem Trainings-/Wettkampfbetrieb eigenständig fernbleiben
- Eigenverantwortung bedeutet ebenso, dass Personen bei Rückkehr von Trainingsmaßnahmen oder Wettkämpfen entsprechend der geltenden Hygienekonzepte vorausschauend handeln und Risiken in Bezug auf veränderte Distanz- und Kontaktregelungen berücksichtigen.
- Personen mit Symptomen von Erkältungskrankheiten und Fieber können vom Eigner der Sportanlage von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.
- Personen, die die Regularien zur Nutzung der Sportanlagen unter SARS CoV-2-Bedingungen nicht umsetzen, können vom Eigner der Sportstätte von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.
- Schutz- /Hygienekonzepte für die Nutzung der Sportanlagen sind zu erstellen und mit dem Eigner der Sportanlagen bzw. dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

2. Trainingsbetrieb

Der Trainingsbetrieb gliedert sich in unterschiedliche Bereiche, so dass im Normalfall Training eigenständig und mit Anleitung eines Übungsleiters/Trainers durchgeführt werden kann.

Mit Bezug auf die Absicherung der Erfolgsaussichten bei den Olympischen Spielen Tokio und den weiteren internationalen Wettkampfhöhepunkten des Jahres 2021 hat in der aktuellen Situation der sich ausbreitenden SARS CoV-2 Corona-Pandemie die Durchführung des Trainingsbetriebes an den Bundesstützpunkten für OK-/PK-Athleten Priorität. Nachfolgend sind in der Reihenfolge Nachwuchskader 1 U23, Nachwuchskader 1 U20 und Nachwuchskader 2 zu berücksichtigen. Entsprechend der jeweiligen Landesverordnung können bei freien Kapazitäten ausgewählte Landeskader für den Trainingsbetrieb berücksichtigt werden.

- **Eigenständige Ausübung der Leichtathletik ohne Anleitung:**

Unter dem Aspekt der Kontrolle des Zugangs zu öffentlichen Sportstätten, der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards und dem evtl. erforderlichen Nachweis von Infektionsketten entsprechend der Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes zum Führen einer Anwesenheitsliste mit Angaben zur Person kann diese Art des Sporttreibens auch in der Zeit einer sich ausbreitenden Corona-Pandemie durchgeführt werden. Die Grundlagen der individuellen Sportausübung sind in den allgemeinen Richtlinien der Bundesregierung und der Bundesländer festgelegt und sind zu berücksichtigen.

- **Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers):**

Wie einleitend beschrieben lässt sich der Trainingsbetrieb im Spitzen- und Leistungssport an den Bundes-/Landesleistungsstützpunkten in den Leichtathletikstadion und Leichtathletikhallen unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und der weiteren Sicherheitsvorkehrungen organisieren.

Der Trainingsbetrieb lässt sich in den Disziplinblöcken der Leichtathletik mit der in den Länderverordnungen aufgeführten Anzahl an Personen pro Gruppe auf ausreichend entfernten Trainingsorten im Leichtathletikstadion so durchführen, dass die Kontaktdistanzen und die individuell notwendigen Bewegungsräume eingehalten werden können.

Die Trainingsmöglichkeiten sind über Laufbahn (Gerade, Gegengerade, 2 Kurven), 2 Kurvensegmente und außerhalb / innerhalb der Laufbahn liegende Anlagen verteilt. Hier werden sich zum gleichen Zeitpunkt überschaubare Personenanzahlen aufhalten, die alle Sicherheitsregelungen einhalten können. Das Training ist sowohl in Bezug auf die Technik der Disziplinen als auch in Bezug auf konditionelle und athletische Aspekte durchführbar.

Unter folgenden Voraussetzungen ist die Umsetzung des Trainingsbetriebes für Bundeskaderathleten an den Trainingsstätten der Bundesstützpunkte unter Einhaltung der o.g. Sicherheitsstandards möglich:

- In einem Durchführungskonzept sind entsprechend der Vorgaben der örtlichen Behörden ein Hygienekonzept sowie die Organisationsabläufe zu definieren und festzulegen, wer die Desinfektionsmaterialien, Hygienematerialien, Masken, Fieberthermometer, Schnelltests etc. in ausreichenden Mengen organisiert und vorhält (z.B. Verein, Kommune, etc.).
- an den Sportstätten sind entsprechend der Vorgaben der örtlichen Behörden die Voraussetzungen für die Hygienestandards einzurichten und vorzuhalten (z.B. Vorhandensein von Desinfektionsmitteln, entsprechend der Empfehlung Masken, Einmalhandschuhen etc.) und in einem Desinfektions- bzw. Hygieneplan zu kontrollieren und zu protokollieren. Umkleiden und Duschen sollten nicht genutzt werden
- das Führen eines Belegungsplanes der genutzten Sportstätte ist entsprechend der Vorgaben des Eigners der Sportstätten und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes umzusetzen und wöchentlich aktualisiert vorzulegen. Hierbei sind die verantwortlichen Aufsichtspersonen und alle weiteren Personen jeweils entsprechend der Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes namentlich aufzuführen.
- Zur Rückverfolgung von Infektionsketten ist die tatsächliche Nutzung und Belegung der Sportstätten analog oder digital zur erfassen und entsprechend der Datenschutzverordnungen zu behandeln. Der Deutsche Leichtathletik-Verband strebt die Ausrüstung seiner Bundesstützpunkte mit digitalen Erfassungssystem zeitnah an.
- Der Trainingsbetrieb kann zunächst nur für das kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechenden Training aufgenommen werden, d.h. mit Aufsicht und unter Anleitung eines autorisierten Trainers für die per

Landesverordnung maximal zulässige Gruppengröße und unter Berücksichtigung der Obergrenze an gleichzeitigen Nutzern für die Sportanlage. Individualtraining für Bundeskaderathleten sollte unter Berücksichtigung aller Sicherheitsstandards ermöglicht werden. Eine Ausweitung dieses Trainingsbetriebes kann bei entsprechender Landesverordnung und der Zustimmung des Eigners der Sportanlagen erfolgen.

- die Trainingsorganisation muss unter Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern durchgeführt werden, so dass direkter Körperkontakt vermieden wird, sofern die Landesverordnung dies vorsieht
- Trainingsformen, die zu Körperkontakt führen können, sind zu vermeiden, sofern die Landesverordnung dies vorsieht
- Für alle Nutzer der Sportstätte ist vor der Trainingsperiode einmalig eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen und zu protokollieren (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.)
- Führen einer analogen oder digitalen Anwesenheitsliste mit Angaben zur Person entsprechend der Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes. Für den Zugang zu speziellen Trainingsstätten (BSP, OSP, Sportschulen, etc.) können erhöhte Anforderungen an die Angaben zur Person als Voraussetzung für die Nutzung erforderlich sein (z.B. analoge oder digitale Anwesenheitserfassung, DLV-seitig erweiterter DOSB Fragebogen zum SARS-CoV-2 Risiko etc.) Diese Angaben basieren auf Freiwilligkeit, können allerdings Voraussetzung für die Nutzung dieser Trainingsstätten sein. Zudem erklären sie mit der Anwesenheitserfassung, dass Sie in Bezug auf eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus und den daraus möglicherweise resultierenden Folgeerkrankungen auf eigenes Risiko am Training am z.B. Bundesstützpunkt, der alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen und eingeleitet hat, teilnehmen.
- Das Tragen von Masken für alle Personen, die nicht aktiv im Sportbetrieb sind, ist verpflichtend
- Sportgeräte sind individuell zu benutzen, für Gymnastik etc. sind als Unterlage eigene Tücher oder ISO-Matten mitzuführen
- Die Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten (nach Kriterien des Desinfektionsplans) ist vorzuhalten und durchzuführen.
- bei Läufen auf der Rundbahn sollten entsprechend der jeweiligen Landesverordnung mit Blick auf die Aerosol-Verteilung größere Sicherheitsabstände zwischen Sportlern und größere Zeitabstände zwischen aufeinanderfolgenden Läufen eingehalten werden. Beim Überholen sollte mindestens eine Bahn Abstand gehalten werden.
- In Krafträumen ist entsprechend der jeweiligen Landesverordnung die Nutzung mit einem separaten Belegungsplan und entsprechend der Raumgröße angepasster Personenanzahl zu organisieren (s.o.). In Bezug auf die genutzten Krafttrainingsgeräte sind die Desinfektionsvorschriften für gemeinsam genutzte Geräte bzw. zur Flächendesinfektion umzusetzen und für hinreichende Lüftung zu sorgen, um auch hier die Aerosol-Verteilung zu reduzieren.
- In geschlossenen Räumen sollte bei aufeinanderfolgenden Trainingsgruppen eine Belegungspause der Trainingsstätte von ca. 15 min. eingehalten werden, um Desinfektions- und Lüftungsmaßnahmen durchführen zu können. Auf Freiluftanlagen sollte die Belegungspause mindestens 5 Minuten betragen

3. Wettkampfbetrieb

Die Durchführung des Wettkampfbetriebes ist nach einer hinreichenden Vorbereitungszeit der Sportler in den Disziplinen der Leichtathletik möglich. Zu berücksichtigen sind die in den Länderverordnungen aufgeführten Vorgaben für die Durchführung von Wettkämpfen (maximale Personenanzahl, Ausschluss von Zuschauern, Nutzung Sanitäreinrichtungen etc.). Der Deutsche Leichtathletik-Verband verweist hier auf die Empfehlungen in seinem „Konzept zur Organisation und Durchführung von Leichtathletik-Veranstaltungen“ (Veröffentlichung auf der DLV-Homepage leichtathletik.de). Hierzu empfiehlt der Deutsche Leichtathletik-Verband die Beachtung folgender Voraussetzungen:

- In einem Durchführungskonzept sind ein Hygienekonzept sowie die Organisationsabläufe, entsprechend der jeweiligen Landesverordnung zu definieren. Ebenso müssen Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung und Organisation von Desinfektionsmaterialien, Hygienematerialien, Masken etc. in ausreichenden Mengen beschrieben werden (z.B. Ausrichter etc.). Aushang des Hygieneplans an relevanten Orten der Wettkampfstätte
- technische Disziplinen: Wettkämpfe in technischen Disziplinen können unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen in einzelnen Disziplinen und bei räumlicher Verteilung im Leichtathletikstadion (Laufbahn, Kurvensegmente und außerhalb der Laufbahn liegenden Anlagen) bzw. zeitversetzter Durchführung auch mit mehreren Disziplinen in den Leichtathletikstadionen und Leichtathletikhallen durchgeführt werden.
- Sprint-/Hürdendisziplinen: Wettkämpfe in den Disziplinen der Gruppe Sprint/Hürden können unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.
- Disziplinen Lauf/Gehen: Wettkämpfe in den Disziplinen Lauf/Gehen können unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen umgesetzt werden

Grundsätzlich sind folgende Voraussetzungen bei der Durchführung von Wettkämpfen umzusetzen:

- bezüglich der Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards muss die maximal mögliche Teilnehmeranzahl pro Wettbewerb begrenzt werden und die Gesamtteilnehmeranzahl und Mitarbeiteranzahl mit Bezug auf die in den Länderverordnungen fixierten Maximalzahlen festgelegt werden.
- Verpflichtung für Athleten, Betreuer und eingesetzte Mitarbeiter sowie Dienstleister und Medienmitarbeiter zum Ausfüllen eines Fragebogens zum SARS-CoV-2-Risiko vor Betreten des Wettkampfgeländes, bei zurückliegenden SARS-CoV-2 Infektionen oder Verdachtsmomenten sollte in Eigenverantwortung eine medizinische Untersuchung durchgeführt werden.
- Analoge bzw. digitale Erfassung / Dokumentation der tatsächlich in den jeweiligen Zeitabschnitten anwesenden Personen unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnungen.
- Fiebermessung und Corona-Schnelltests bei Betreten der Sportanlagen sowie Empfehlung zum Nachweis eines negativen PCR-Test für die teilnehmenden Athleten*innen (nicht älter als 48 Stunden vor Veranstaltung)
- Besprechungen sollten möglichst vor der Veranstaltung als Telefon-/Videokonferenz durchgeführt werden, alternativ im Freien (z.B. Tribüne) unter Wahrung der Abstandsregeln

- Für die Wettkampfmitarbeiter sind an den Wettkampfstätten ausreichende Sicherheitsabstände zueinander sicherzustellen, es müssen hinreichende Verkehrsflächen existieren, um mit Abstand aneinander vorbeizukommen
- An der Ausgabe für Startunterlagen etc., am Stellplatz und der Gerätekontrolle sollte ein Infektionsschutz durch Plexiglas eingerichtet sein
- das Tragen von Masken und evtl. Handschuhen ist entsprechend der Auflagen der kommunalen Aufsichtsbehörden Vorschrift für Wettkampfmitarbeiter, Trainer und weiteres Personal umzusetzen
- Die Wettkampfstätten und der Aufwärbereich dürfen von den betreffenden Sportlern und Betreuern nur für den definierten Zeitraum des jeweiligen Wettkampfes der Disziplin betreten werden. Ein vorangehender und nachfolgender Aufenthalt muss unterbleiben.
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung der Sicherheitsvorkehrungen organisiert und geregelt werden. Zutritt zur Wettkampfstätte haben nur die betreffenden Sportler und die benannten Wettkampfmitarbeiter sowie ggfls. benötigte medizinische Notfallteams.
- der Aufwärbetrieb muss analog den Sicherheitsbestimmungen geregelt werden
- Call-Rooms müssen entsprechend der Sicherheitsabstände organisiert werden, Call-Room-Zeiten müssen zur Wahrung der Abstandsregeln zeitlich entsprechend getaktet werden.
- Trennung von Eingangs- und Ausgangsbereichen zum Stadionbereich und Wettkampfanlagen
- Trennung von Aufwärm-/Einlauflächen und Auslauflächen
- Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten und -anlagen
- Die Gerätekontrolle sollte nach einem Ablaufplan erfolgen, die Geräte sind zu desinfizieren, nur von einem Athleten zu nutzen (alternativ wiederum zu desinfizieren) und von weiteren Personen nur mit Einmal-Tüchern oder -Handschuhen zu berühren
- bei schlechtem Wetter müssen entsprechend der Sicherheitsabstände und der Teilnehmerzahlen großzügige Unterstellmöglichkeiten vorhanden sein
- Anreisen sollten individuell erfolgen. In Nachwuchsaltersklassen ist zu berücksichtigen, dass Athleten in der Regel nicht eigenständig mobil sind, Gruppen bzw. Vereisanreisen in der aktuellen Situation jedoch auch nicht möglich sind. Unter Wahrung der Hygienestandards und der Sicherheitsabstände können weitere Betreuer und mitreisende Eltern nur bei entsprechender Länderverordnung und mit Bezug auf die in den Länderverordnungen aufgeführten Maximalzahlen die Wettkampfstätten aufsuchen.
- besondere Berücksichtigung finden muss die Altersstruktur der eingesetzten Mitarbeiter im Sinne der Risikogruppen. Die Mitarbeiterereinsätze basieren auf Freiwilligkeit. Mitarbeiter unter 18 Jahren müssen die Einverständniserklärung von Erziehungsberechtigten für ihren Einsatz vorlegen.
- Für den Sanitäts-/Medizinbereich evtl. vorgesehene Dopingkontrollen müssen die Räumlichkeiten entsprechend der behördlichen Vorgaben bzgl. Abstandsregeln und Hygieneauflagen eingerichtet sein
- Vereinseigene Physiotherapie sollten entsprechend der behördlichen Vorgaben bzgl. Abstandsregeln und Hygieneauflagen auf zugewiesenen Plätzen mit hinreichend Abstand zu anderen Funktionsbereichen in mindestens dreiseitig geschlossenen Zelten/Pavillons bei vorangehender Anmeldung realisiert werden.

4. Meisterschaften

- unter Berücksichtigung der im Punkt Wettkämpfe aufgeführten Positionen und der maximal möglichen Anzahl an Personen bei Großveranstaltungen können unter Ausschluss des Publikums auch Meisterschaften auf der Bundes- und Landesebene organisiert werden.
- Zulassungsvoraussetzungen zu Meisterschaften müssen neu definiert werden, da aktuelle Wettkampfergebnisse nur bedingt zur Verfügung stehen
- Unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen müssen die parallele Durchführung von Meisterschaftswettkämpfen in den einzelnen Disziplinen, die zeitliche Folge von Disziplinen inklusive der Anwesenheiten auf dem Aufwärmplatz sowie die An-/ Abreisemodalitäten sorgfältig geplant und angepasst werden.
- Es ist mit einem erhöhten planerischen und organisatorischen Aufwand zu kalkulieren
- Der erhöhte Aufwand ist voraussichtlich auch mit erhöhten Kosten verbunden

5. Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes an Bundesstützpunkten nach Wettkampfreisen

Die Voraussetzungen zur Durchführung von Wettkämpfen wurden im Punkt 3 Wettkampfbetrieb ausführlich beschrieben. Für die Leistungsentwicklung der Athleten im Sinne der Vorbereitung auf die Olympischen Spiele in Tokio ist die Teilnahme an Wettkämpfen in gleicher Weise mit Priorität zu betrachten wie die Absicherung des Trainingsbetriebes an den Bundesstützpunkten. Um dies zu gewährleisten, sind folgende Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes umzusetzen:

- Für die Teilnahme von Bundeskaderathleten*innen an Wettkämpfen ist das Vorliegen eines adäquaten Hygienekonzeptes die grundsätzliche Voraussetzung.
- Dieses Konzept beinhaltet die Durchführung eines Corona-Schnelltest bei Betreten der Sportanlage sowie die strikte Einhaltung der AHA Regeln. Des Weiteren wird die Durchführung eines PCR Test 48 Stunden vor Wettkampf empfohlen.
- Das Medizinische Team des DLV empfiehlt eine Wettkampffolge mit einem Mindestabstand von 5 Tagen, um ein adäquates Testverfahren in Bezug auf die Corona-Testung zwischen den einzelnen Wettkämpfen zu gewährleisten. Bei Abweichungen bedarf es der Rücksprache mit der sportlichen Leitung des DLV. Das Medizinische Team verweist auf ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko.
- Der Bundesstützpunktleiter ist spätestens zwei Tage vor dem Wettkampf über die Wettkampfteilnahme zu informieren.
- Personen, die von Wettkampfreisen zum Training an den Bundesstützpunkt zurückkehren, müssen entsprechend der geltenden Hygienekonzepte vorausschauend handeln und Risiken in Bezug auf veränderte Distanz- und Kontaktregeln berücksichtigen.
- Um das Training am Bundesstützpunkt wiederaufzunehmen zu können, ist ein Corona-Schnelltest frühestens 48 Stunden nach Wettkampffende für die Athleten*innen verpflichtend am Bundesstützpunkt durch medizinisches Fachpersonal durchzuführen. Bei negativem Testergebnis kann das Training wiederaufgenommen werden. In Ausnahmen kann das Training nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesstützpunktleiter in einer isolierten Trainingssituation umgesetzt werden. Die Belegungspläne sind entsprechend so anzupassen, dass die Sportstätte ausschließlich und exklusiv für diese Athleten zur Verfügung steht. Die Durchführung des Schnelltests nach frühestens 48 Stunden bleibt

bestehen.

- Nach weiteren 48 Stunden muss ein zweiter Schnelltest für die Athleten*innen zur Absicherung durchgeführt werden. Bei negativem Testergebnis kann das Training fortgeführt werden.
- Betreuer*innen können sofort den Trainingsbetrieb aufnehmen, sofern sichergestellt war, dass während der Wettkampfbetreuung durchgängig eine FFP2 Maske getragen wurde und ein Sicherheitsabstand eingehalten wurde. Ein Schnelltest frühestens 48 Stunden nach Wettkampfeinsatz ist verpflichtend.
- Bei internationalen Wettkampfeinsätzen gelten zudem die entsprechenden Corona-Schutz-Verordnungen der Bundesländer sowie die gesetzliche Coronavirus-Einreiseverordnung.